

Satzung über die Aufgaben und Befugnisse der ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Präambel

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

Stadtrat und Verwaltung der Stadt Rieneck sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Bay. BGG) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rieneck durch Satzung sicherzustellen.

Durch die Beteiligung des/der ehrenamtlichen gemeindlichen Behindertenbeauftragten an der Entwicklung der Stadt Rieneck soll diese sich in Zukunft zu einer barrierefreien und inklusiven Kommune entwickeln.

Für die nähere Bestimmung, wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen werden soll, hat der Stadtrat der Stadt Rieneck gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497), in seiner Sitzung am 03. April 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Ziel der Stadt Rieneck

Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie älteren Menschen am Leben in der Gesellschaft auch auf örtlicher Ebene zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Ferner sollen die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung beseitigt und verhindert werden.

§ 2

Bestellung mindestens einer/eines Behindertenbeauftragten

1. Um Stadtrat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse der vorgenannten Personengruppe zu beraten und zu unterstützen, benennt der Stadtrat der Stadt Rieneck mindestens eine/einen Behindertenbeauftragte(n); bei mehr als einer Bestellung sind diese Behindertenbeauftragten in ihren diesbezüglichen Belangen gleichberechtigt.
2. Das Amt der/des ehrenamtlichen Beauftragte(n) wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates ausgeübt. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Stadtrat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Beauftragte(n).
3. Das Amt wird unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral ausgeübt. Der/Die Behindertenbeauftragte ist Mittler zur Stadtverwaltung. Diese Funktion wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rieneck ausgeübt.

§ 3

Aufgaben

Dem/Der Beauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- a) Ansprechpartner für die Belange behinderter sowie älterer Menschen und deren Familien in der Stadt Rieneck.
- b) Wegweiser für Menschen mit Behinderungen. Information über die gesetzlichen Grundlagen, Praxistipps und Aufzeigen weiterer Möglichkeiten, wie und wo Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen hingewiesen und vermittelnd eingewirkt werden.
- c) Die Belange von Menschen mit Behinderung sind zu wahren und durchzusetzen. Es sind Maßnahmen anzuregen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- d) Es ist auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen, zu achten.
- e) Es erfolgt die Werbung um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,
 - in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen,
 - Barrieren abzubauen und
 - insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

§ 4

Sprechstunden

1. Jede/r Bürger/in der Stadt Rieneck hat das Recht, mit der/dem Beauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Bei Bedarf führt die/der Beauftragte Sprechstunden durch. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Rieneck die Räumlichkeiten zur Verfügung.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen erfolgen.

§ 5

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die/Der Beauftragte ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der kommunalen Behindertenbeauftragten vom Landkreis Main-Spessart und in Abstimmung mit dem Stadtrat und dem Bürgermeister wahrzunehmen.
2. Die/Der Beauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Rieneck befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rieneck betreffen.
3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen in der Stadt Rieneck berühren könnten, ist die/der Beauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren.
4. Alle Fachbereiche der Verwaltung haben die/den Beauftragte(n) in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

5. Die/Der Beauftragte hat ein Teilnahme- und Rederecht in den nachfolgend aufgeführten Gremien der Stadt Rieneck, soweit es sich um öffentliche Sitzungen handelt:

- Stadtrat
- Finanzausschuss
- Bau-, Wald- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Touristik
- Ausschuss Brauchtumspflege und Kultur

§ 6

Tätigkeitsbericht

Die Beauftragten erstatten dem Stadtrat der Stadt Rieneck einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Kostenerstattungen für Sach- und Hilfsmittel und Weiterbildung erfolgen in unmittelbarer Absprache mit der Verwaltung. Reisekosten für genehmigte Dienstreisen werden nach den Regeln des Bayerischen Reisekostengesetzes im notwendigen Umfang erstattet. Für eine Aufwandsentschädigung ist vorgesehen, eine allgemeine Entschädigungssatzung zu beschließen, in der Höhe und Zahlungsweise für ehrenamtliche Leistungen jeweils festzulegen sind.

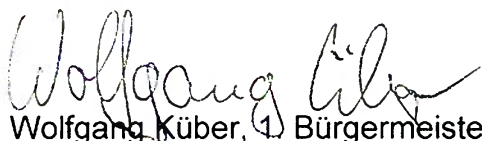
§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rieneck, 08. Mai 2017

STADT RIENECK



Wolfgang Küber, 1. Bürgermeister